

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	3/2015/9/345
zur Gemeinderatssitzung	am	10. März 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Ersatzbeschaffung von Spielplatzgeräten
Aufgestellt	Den	27. Februar 2015

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Angebote anzunehmen, so dass die Vogelnechtschaukel im Spielplatz im Dorfwiesenweg angeschafft werden kann; gleiches gilt für die Vogelnechtschaukel und das Kletterspielgerät auf dem Spielplatz am Robert-Knecht-Weg (Baugebiet „Kreuzäcker“).

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	7.084 € zuzügl. Montagekosten	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	8.000 €	
Haushaltsstelle	I 58100002 9600	

Sachverhalt:

Die Spielplätze in der Gemeinde Altdorf werden turnusgemäß von Bauhofleiter Herrn Veith, gemeinsam mit dem beauftragten Sicherheitsingenieur vom Büro Umweltwirtschaft begangen und die dort vorhandenen Spielgeräte in Augenschein genommen. So wurde bereits Ende letzten Jahres festgestellt, dass die Vogelnestschaukeln auf dem Spielplätzen im Dorfwiesenweg und im Baugebiet „Kreuzäcker“ zu erneuern sind, und ebenso das Netzklettergerät auf dem Spielplatz im Baugebiet „Kreuzäcker“; ein entsprechender Haushaltsansatz wurden daher gebildet.

Das *Ausschreibungsergebnis* für die Ersatzbeschaffung dieser Spielgeräte, liegt der Informationsvorlage als *Anlage 1* bei. Deutliche Preisunterschiede sind aufgrund der beiden verschiedenen Materialien Holz bzw. Stahl feststellbar. So sind, obwohl die Holzspielgeräte (diese Form herrschte Vorort bislang vor) kurzlebiger sind, diese deutlich teurer als die aus Stahl.

Die Verwaltung empfiehlt das preisgünstigste Angebot der Firma Aukam (renommierter Hersteller von Spielplatzgeräten) anzunehmen und von dieser Firma die Ersatzgeräte in Stahlausführung zuzüglich dem Aufpreis für rote Farbe 250 € pro Gerät zu beschaffen. Das Netzklettergerät soll von der Firma Seilfabrik bezogen werden. Die Anschaffungskosten aller dreier Spielgeräte beziffert sich auf 7.084 € (brutto). Die Montage der Spielgeräte sowie die erforderliche Erdarbeiten erfolgt durch die Bauhofmitarbeiter.

Abschließend noch der Hinweis, dass Bauhofleiter Herr Veith in der Sitzung das Ausschreibungsergebnis erläutern, und selbstverständlich für Fragen zur Verfügung stehen wird.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	3/2015/9/345
zur Gemeinderatssitzung	am	10. März 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	1. Änderung der Bestattungsgebührenordnung
Aufgestellt	Den	27. Februar 2015

Beschlussantrag:

Es wird empfohlen der 1. Änderung der Bestattungsgebührenordnung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	Einnahmeerhöhung in ungewisser Höhe	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Auf Grund der Erhöhung der Vergütungsleistungen des Bestattungshauses Riempp, welches unmittelbare Auswirkungen auf die in § 5 festgesetzten Benutzungsgebühren der Gebührenordnung hat, ist eine zeitnahe Anpassung der Gebührensätze aus Sicht der Gemeindeverwaltung Altdorf geboten, so dass die zu erhebenden Gebühren betreffend der Bestattungsleistungen dem vom Gremium in seiner Sitzung am 03.07.2012 beschlossenen Kostendeckungsbeitrag von 60 % wieder entsprechen und sich nicht noch weiter verringern und somit die Deckungslücke, welche durch den Steuerhaushalt auszugleichen ist, bei rd. 40 % stabil gehalten bleibt.

Da im vergangenen Jahr zahlreiche Gemeinderatsmitglieder zum ersten Mal in das Gremium berufen worden sind, ist der *Anlage 2* zur Informationsvorlage, die von Herrn Söllner gefertigte *Kalkulation der Bestattungsgebühren* beigelegt und ebenso das *Gemeinderatsprotokoll vom 03.07.2012*, in welchem damals die Gebührenordnung neu gefasst worden ist. Des Weiteren ist dieser Anlage auch noch der mit dem Bestattungshaus Riempp geführte *Schriftverkehr* beigelegt und selbstverständlich die im *Entwurf gebaltene Satzungsänderung*.

In dieser vorgenannten Sitzung hat das Gremium bezüglich der Gebührentatbestände der Ziff. 1.1 bis 1.19 wie bereits erwähnt, einen Deckungsbeitragssatz von 60 % beschlossen. Bei den Grabnutzungsrechten, also den Benutzungsgebühren der Ziff. 2 ff. einen Deckungsbeitrag von 25 %.

Zwar wäre aus fiskalischer Sicht auch eine Anpassung des Deckungsbeitrages für die Nutzungsrechte (Ziff. 2 ff) wünschenswert, aber in Anbetracht der damaligen Diskussion und der Beschlusslage sowie auf Grund des erst relativ kurzen Zeitraumes, sieht diese Verwaltungsvorlage eine Anpassung dieses Teils der Gebührensätze nicht vor; lediglich die Kosten der Verlängerung beim Ablauf der Grabnutzungsrechte wurden noch zu Klarstellung vereinzelt ergänzt.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	3/2015/9/345
zur Gemeinderatssitzung	am	10. März 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Bausache Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Nelkenweg 7
Aufgestellt	Den	27. Februar 2015

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt von der im Kenntnisgabe eingegangenen Bauvorhaben – Neubau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Nelkenweg 7, Parzelle 1547 Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Nelkenweg 7

Mittels eines Kenntnisgabeverfahrens beabsichtigt die Antragstellerin ein Doppelhaus mit Garage auf dem Grundstück Nelkenweg 7 (*Anlage 3*) zu errichten; weder Befreiungs- noch Ausnahmetatbestände sind vorhanden, sodass das Gremium von dem Bauvorgang lediglich Kenntnis zu nehmen hat.

Sofern aus der bereits eingeleiteten Angrenzeranhörung Rückmeldungen bei der Gemeindeverwaltung bis zum Sitzungstage eingehen, werden die Ratsmitglieder vorgetragen.

